

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Unzustellbar zurück an 1000 Wien, Postfach 254 – 09

Österreichischer Curling Verband (ÖCV)
z.H. Schmitt & Schmitt Wirtschaftstreuhand-
gesellschaft m.b.H.
Strohgasse 25
1030 Wien

Datum: 17.08.2025

Geschäftszahl: SP31872

Bitte geben Sie bei all Ihren Eingaben an:
Geschäftszahl

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Service Center
unter
Tel.: 050 233 233

Spendenbegünstigungsbescheid für gemeinnützige / mildtätige Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 iVm Abs. 3 EStG 1988

Dem Antrag des Vereins/der Stiftung/oÄ Österreichischer Curling Verband (ÖCV) vom 04.04.2024 auf Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 wird stattgegeben und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 festgestellt. Dem Antragsteller wird mit Wirksamkeit ab 16.08.2025 die Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs. 4 EStG 1988 zuerkannt.

Die Registrierungsnummer lautet: SP31872

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 4a Abs. 5 Z 4 EStG 1988 iVm § 294 BAO.

Mit diesem Bescheid wird die oben genannte Organisation gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 iVm § 10 Abs. 1 Z 1 Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung (Sonderausgaben-DÜV) als Teilnehmer an der Datenübermittlung in FinanzOnline zugelassen.

HINWEISE: Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich das Finanzamt Österreich vorbehält, nicht den Anforderungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 entspricht, sowie bei Nichterfüllung der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988.

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4a Abs. 4 EStG 1988 ist jährlich durch die Abgabe einer Meldung darzulegen. Diese Meldung ist dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Rechnungsjahres bzw. des Wirtschaftsjahres mittels elektronischem Formular über FinanzOnline durch einen berufsmäßigen Parteivertreter gemäß WTBG 2017 durchzuführen (§ 4a Abs. 5 Z 1 EStG 1988). Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht – unter Berücksichtigung einer allfälligen Nachfrist – fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid zu widerrufen (§ 4a Abs. 5 Z 4 EStG 1988).

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtung zur Durchführung einer Abschlussprüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 4 EStG 1988 sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen (§ 4a Abs. 5 Z 2 EStG 1988). Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Finanzamt Österreich jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag vorzulegen.

Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht – unter Berücksichtigung einer allfälligen Nachfrist – fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid zu widerrufen.

Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u. ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Österreich unverzüglich bekannt geben.

Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Österreich ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen (§§ 243 ff BAO). Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 250 BAO zu begründen. Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Ihr Finanzamt